

IWR – Regelfragen und Korrekturen

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.1 (TR 5.1)

▲ Neue Anmerkung:

TR 5.1 soll beim Begriff „was kann die Sicht der Kampfrichter erschweren“ soweit gefasst interpretiert werden, dass die Athleten ihr Haar in einer besonderen Art tragen.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ ergänzt:

...Sie dürfen jedoch nicht so beschaffen sein, dass sie Wettkämpfern irgendeine unfaire Unterstützung oder einen Vorteil geben. Jedes Schuhmodell muss für jeden im Geist der Universalität der Leichtathletik hinreichend verfügbar sein. **Um diese Anforderung zu erfüllen gilt für jeden Schuh, der erstmalig nach dem 31. Januar 2020 eingeführt wurde, die untenstehende Übergangsbestimmung (Anmerkung 2). Jeder Schuh, der am oder nach dem 9. August 2021 erstmalig eingeführt wird, darf nicht in Wettkämpfen benutzt werden, solange und bis er durch das [Leichtathletikschuh-Verfügbarkeits-Schema](#) wie in untenstehender Anmerkung 2a verfügbar ist. Jeder Schuh, der nicht diesen Anforderungen entspricht, gilt als Prototyp und darf in Wettkämpfen nicht benutzt werden.**

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Geändert von Anmerkung zu Regeltext:

5.2.1 Die Anpassung eines Schuhs, damit er mit der Charakteristik eines Athletenfusses übereinstimmt, ist erlaubt, wenn sie im Sinne der generellen Prinzipien dieser Regel erfolgt. **Jedoch sind Einmalig-Schuhe die auf Bestellung gemacht wurden (d.h. es gibt nur einen von der Art), um die Charakteristik eines Athletenfusses oder andere Anforderungen zu erfüllen, sind nicht erlaubt.**

5.2.2 Wenn WA Grund zur Annahme hat, dass ein Schuhmodell oder spezifische Technologie nicht den Regeln oder ihrem Geiste entspricht, kann WA den Schuh weiteren Untersuchung unterziehen und die Nutzung dieser Schuhe oder Technologie im Wettkampf bis zum Abschluss der Untersuchung untersagen.

▲ .

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Neue Anmerkung:

Anmerkung 1: Mindestens vier Monate vor einer Internationalen Veranstaltung, bei der ein Athlet vorsieht, einen Schuh zu tragen, der vorher noch nicht bei Internationalen Veranstaltungen genutzt wurde, muss der Athlet (oder sein Vertreter) die Spezifikation (d.h. Größe, Dimensionen, Sohlendicke, Struktur usw.) des neuen Schuhs an World Athletics übermitteln; zu bestätigen, ob der neue Schuh in irgendeiner Weise angepasst wird; und Informationen über die Verfügbarkeit des neuen Schuhs auf dem offenen Endkundenmarkt (d.h. in Läden oder Online Shops) beizusteuern. Nach der Prüfung dieser Informationen kann World Athletics verlangen, dass Muster des Schuhs zur weiteren Untersuchung vom Hersteller übersendet werden. World Athletics wird sich in angemessener Form bemühen, die Untersuchungen so schnell wie machbar (wenn möglich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Schuhs bei World Athletics) abzuschließen.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Neue Anmerkung:

***Anmerkung 2: Übergangsperiode vom 31. Januar 2020 bis 8. August 2021.
Diese Anmerkung wurde eingefügt in Anerkennung der Tatsache, dass am 15.
Juli 2020 vom Council eine Arbeitsgruppe für Leichtathletikschuhe
eingesetzt wurde, die in Zusammenarbeit mit Hersteller die Gänze dieser TR
5 in Bezug auf Schuhe zum Ende des Jahres 2020 überprüfen wird. Die
nachfolgenden Anmerkungen a) bis e) unterstützen alle Beteiligten bei der
praktischen Anwendung dieser TR 5 für alle Schuhe (Straßenschuhe oder
Spikes) bis einschließlich zum 8. August 2021***

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Fortsetzung:

a) Jeder neue Schuh (Straßenschuh oder Spike), der nach dem 31. Januar 2020 eingeführt wurde und bis zum 15. Juli 2020 schon von World Athletics dahingehend anerkannt wurde, dass er die Bestimmungen von TR 5.13 erfüllt, kann in Internationalen Veranstaltungen sofort genutzt werden (,ein zugelassener Schuh‘). Nach dem 15. Juli 2020 muss ein zugelassener Schuh auch jedem Nicht-Vertrags-Athleten (d.h. der keinen Vertrag mit dem Hersteller hat) vor einer Internationalen Veranstaltung verfügbar gemacht werden. Die Arbeitsgruppe für Leichtathletikschuhe wird den Prozess (einschließlich Zeitplanungen), die Kriterien (d.h. ob der Athlet einen Startplatz bei einer Veranstaltung der World Athletics Serie oder den Olympischen Spielen erhält), die Anzahl der erforderlichen Schuhe (einschließlich Modell, Größen etc.), die Vertriebsmethoden und die Ressourcen (einschließlich Kosten), die zur Verwaltung des Leichtathletikschuh-Verfügbarkeits-Schemas nötig sind, entwickeln und fertigstellen.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Fortsetzung:

b) Wenn nach dem 15. Juli 2020 ein Spitzenathlet vorhat, einen neuen Schuh (Straßenschuh oder Spike) in einer Internationalen Veranstaltung zu benutzen, muss der Athlet (oder sein Vertreter) die Spezifikation (d.h. Größe, Dimensionen, Sohlendicke, Struktur usw.) des neuen Schuhs an World Athletics übermitteln; und zu bestätigen, ob der neue Schuh in irgendeiner Weise angepasst wird. Nach der Prüfung dieser Informationen kann World Athletics verlangen, dass Muster des Schuhs zur weiteren Untersuchung vom Hersteller übersendet werden. World Athletics wird sich in angemessener Form bemühen, die Untersuchungen so schnell wie machbar (wenn möglich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Schuhs bei World Athletics) abzuschließen. Der Schuh muss von World Athletics dahingehend vor der Nutzung in der Internationalen Veranstaltung bestätigt werden, dass er die Anforderungen von TR 5.13 erfüllt.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Fortsetzung:

c) Wenn nach dem 15. Juli 2020 ein Spitzenathlet vorhat, einen neuen Schuh (Straßenschuh oder Spike) in einer Internationalen Veranstaltung zu benutzen und dieser in Übereinstimmung vor vorstehendem Absatz b) zugelassen wurde, muss der Athlet (oder sein Vertreter) Informationen zur Verfügung stellen, die bestätigen, dass der Hersteller den Schuh dem Leichtathletikschuh-Verfügbarkeits-Schema verfügbar macht, zusammen mit ergänzenden Informationen bezüglich der Anzahl an Schuhen (einschließlich Modell, Größen etc.)

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Fortsetzung:

d) Unter der Voraussetzung der Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen b) und c) darf jeder neue, am oder nach dem 15. Juli 2020 eingeführte Schuh in Internationalen Veranstaltungen benutzt werden, sobald er über das Leichtathletikschuh-Verfügbarkeits-Schema vor der Internationalen Veranstaltung, bei der der Spitzenathlet diesen Schuh tragen wollte, verfügbar gemacht wurde.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.2 (TR 5.2)

▲ Fortsetzung:

e) Jeder Schuh, der die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, wird als Prototyp angesehen und darf nicht in Veranstaltungen genutzt werden. Die einführenden Absätze von TR 5.2 und TR 5.2.1, 5.3, 5.4., 5.6 und 5.13 sind unzweifelhaft während der in dieser Anmerkung beschriebenen Übergangsperiode geltend.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.5 (TR 5.5)

▲ *Maße der Spikes*

Der aus Sohle oder Absatz herausragende Teil der Spikes darf nicht länger als 9mm, beim Hochsprung und Speerwurf nicht länger als 12mm sein. Der Spike muss so beschaffen sein, dass er mindestens bis zur Hälfte seiner Länge von der Spitze weg durch eine quadratische Messlehre mit 4mm Kantenlänge passt (*siehe Zeichnung*). Wenn der Bahnhersteller oder Stadioneigentümer ein geringeres Maximum anordnet **oder gewisse Spikeformen nicht erlaubt**, hat dies zu gelten.

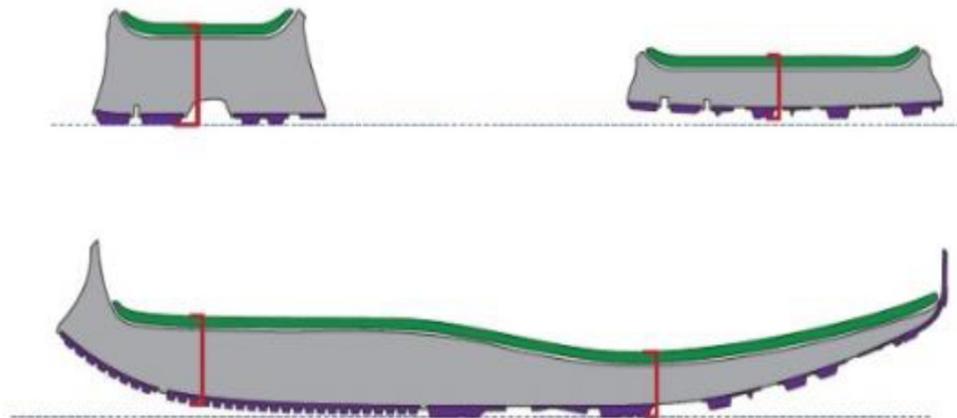
Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.5 (TR 5.5)

▲ *Sohle und Absatz*

Die Sohle und/oder der Absatz können Rillen, Erhöhungen, Einkerbungen und Ausbuchtungen haben, vorausgesetzt sie sind aus dem gleichen oder ähnlichem Material wie die Grundsohle gefertigt. **Die maximale Sohlendicke ist in TR 5.13 festgelegt.** ~~In Hoch- und Weitsprungwettbewerben dürfen die Sohle maximal 13mm und der Absatz beim Hochsprungwettbewerb maximal 19mm dick sein. Bei allen anderen Wettbewerben können die Sohle und/oder der Absatz beliebig dick sein.~~

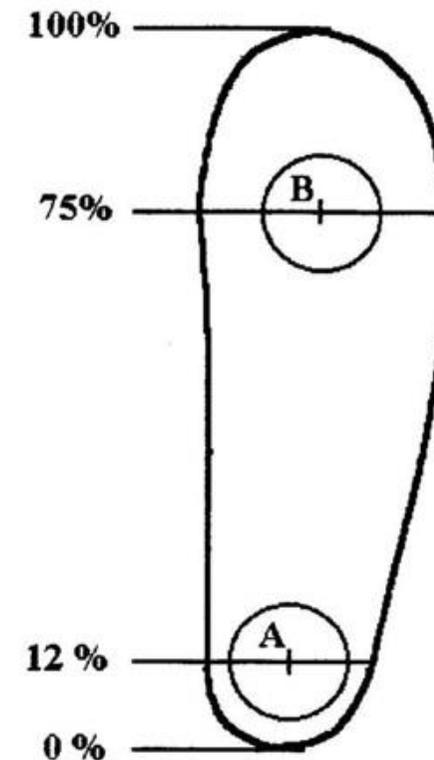
Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.5 (TR 5.5)

- ▲ **Anmerkung 1: Die Dicke der Sohle ist im Zentrum des Vorderfußes und dem Zentrum des Absatzes des Athleten zu messen, wenn der Schuh nicht getragen wird. Das Maß der Dicke der Sohle und des Absatzes ist die Distanz zwischen der inneren Oberseite und der äußeren Unterseite der Sohle, einschließlich der oben erwähnten Merkmale und einschließlich jeder Art oder Form einer inneren losen Sohle. (s. nachstehende Zeichnung)**



Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.5 (TR 5.5)

- ▲ **Anmerkung 2:** Das Zentrum des Vorderfußes des Athleten ist der Mittelpunkt des Schuhs bei 75% seiner inneren Länge. Das Zentrum des Absatzes des Athleten ist der Mittelpunkt bei 12% seiner inneren Länge (s. nachstehende Zeichnung). Bei einem Standard-Unisex-Schuh in Größe EUR 42 ist das Zentrum des Vorderfußes am Mittelpunkt ungefähr 203mm von der inneren Rückseite des Schuhs und das Zentrum des Absatzes am Mittelpunkt ungefähr 32mm von der inneren Rückseite des Schuhs.



Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.5 (TR 5.5)

- ▲ ***Anmerkung 3: Die maximale Dicke der Sohle, auf die in TR 5 Bezug genommen wird, ist die Dicke der Sohle eines Standardschuhs in Unisex-Größe EUR 42. World Athletics akzeptiert, dass ein Schuh, der größer als der Standardschuh ist, eine leicht dickere Sohle als der Standardschuh derselben Marke und desselben Modells haben kann, welche nur auf die größere Größe des Schuhs zurückzuführen ist. Solche leichten Abweichungen bleiben in Bezug auf die Übereinstimmung mit dieser Regel unberücksichtigt.***

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.12 (TR 5.12)

▲ *Nicht-Übereinstimmung*

Falls der Schiedsrichter berechtigte Zweifel hat, dass ein von einem Athleten getragener Schuh in einer Veranstaltung nicht den Buchstaben oder dem Sinn der Regel entspricht, kann der Schiedsrichter den Athleten auffordern, den Schuh unmittelbar nach Ende des Wettbewerbs zur weiteren Untersuchung durch World Athletics zu übergeben. Wenn allerdings für einen Schuh bereits entschieden wurde, dass dieser nicht den Buchstaben oder dem Sinn der Regel entspricht, soll der Schiedsrichter unmittelbar in Übereinstimmung mit TR 5.11 handeln.

Wenn Schuhe gemäß TR 5.12 an den Schiedsrichter übergeben wurden und der Athlet an nachfolgenden Runden desselben Wettbewerbs oder anderen Wettbewerben derselben Veranstaltung teilnehmen möchte, soll der Schiedsrichter sicherstellen, dass die Schuhe dem Athleten zur Benutzung in solchen nachfolgenden Wettbewerben zur Verfügung stehen. Wie, wann und unter welchen Bedingungen die Schuhe einem Athleten während der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, obliegt der Entscheidung des Schiedsrichters.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.13 (TR 5.13)

▲ *Moratorium*

Bis auf weiteres und wenn nicht anders von World Athletics in schriftlicher Form zugestimmt, jeder in einer Veranstaltung benutzter Schuh

a. darf (außer wenn TR 5.13b zutrifft) nicht mehr als eine feste Scheibe oder Feder aus Kohlenstoff-Fasern oder anderem Material mit ähnlichen Eigenschaften und ähnliche Effekte verursachend enthalten, unabhängig ob die Scheibe über die ganze Länge des Schuhs oder nur einen Teil der Länge geht, und

b. darf eine weitere feste Scheibe oder anderen Mechanismus enthalten, wenn dieser ausschließlich dem Zweck dient, daran Spikes an der äußeren Unterseite des Schuhs zu befestigen, und

c. muss eine Sohle mit einer maximalen Dicke wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt haben.

Kleidung, Schuhe und Startnummern- Regel 143.13 (TR 5.13)

▲ *Tabelle Schuhsohlendicken*

Wettbewerb	Maximale Dicke der Sohle (nach TR5.5 Anm. 1, 2, 3 und Abbildungen zu TR 5.5 und TR 5.13 c)	Weitere Regelanforderungen
Technische Wettbewerbe (ausgenommen Dreisprung)	20mm	Zutreffend für alle Wurfwettbewerbe sowie Vertikale und Horizontale Sprünge mit Ausnahme von Dreisprung: Für alle Technischen Wettbewerbe darf die Sohle am Zentrum des Vorderfußes nicht höher sein als die Sohle am Zentrum des Absatzes des Athleten.
Dreisprung	25mm	Die Sohle am Zentrum des Vorderfußes darf nicht höher sein als die Sohle am Zentrum des Absatzes des Athleten.
Laufwettbewerbe (einschl. Hürdenläufe) unter 800m	20mm	Bei Staffelläufen bezieht sich die Regel auf die Teilstrecke, die jeder Athlet läuft.
Laufwettbewerbe ab 800m (einschließlich Hindernisläufe)	25mm	Bei Staffelläufen bezieht sich die Regel auf die Teilstrecke, die jeder Athlet läuft. Bei Gehwettbewerben ist die maximale Sohlendicke dieselbe wie für Straßenwettbewerbe.
Crosslauf	25mm	
Straßenwettbewerbe (Lauf- und Straßengeh-Wettbewerbe)	40mm	
Wettbewerbe nach TR 57	jede beliebige Dicke	

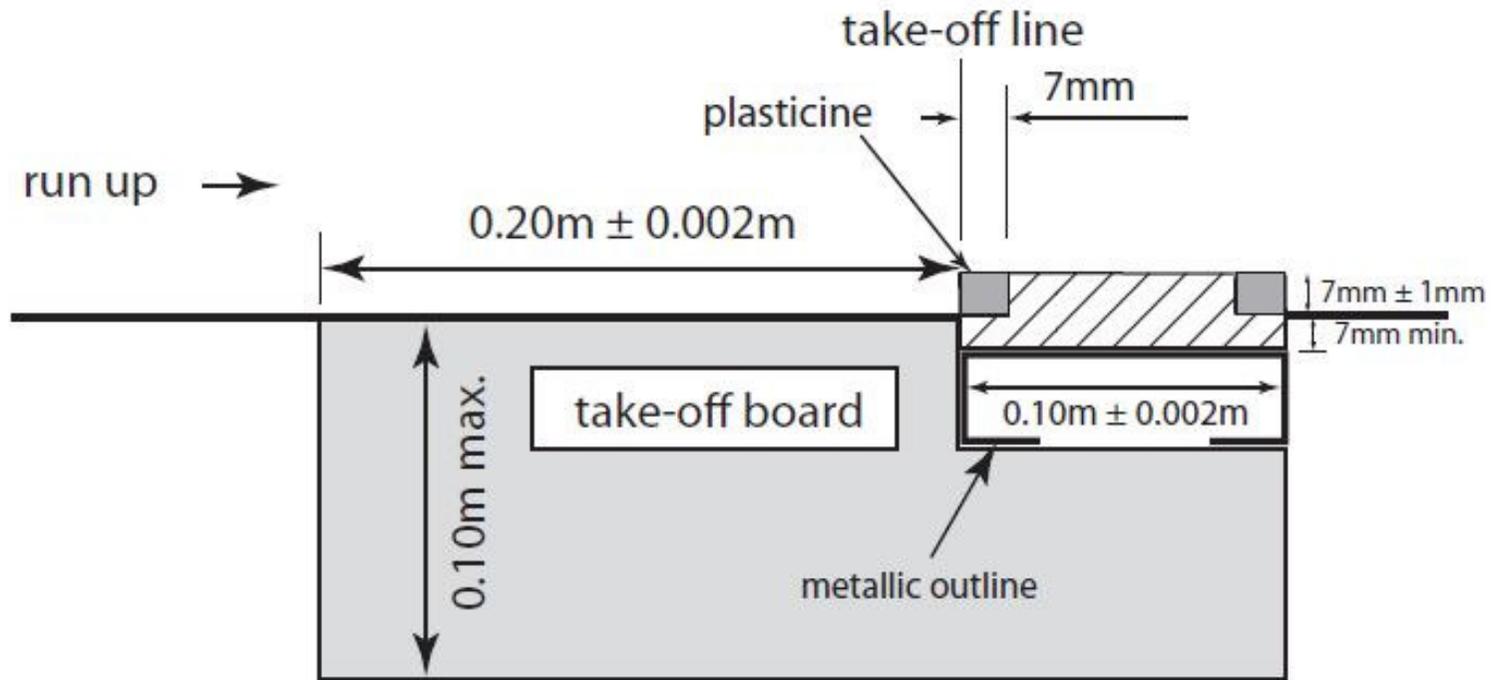
Umgang im DLV



- ▲ Hinweis auf die neue Regel ggf. auch in der Ausschreibung
- ▲ Bestandteil der Kontrolle im Callroom
z.B. stichprobenartig im Abgleich mit der WA-Liste

Prototyp eines
Messgerätes des ÖLV

Allgemeine Bestimmungen - Horizontale Sprünge – Regel 184.5 (TR 29.5)



▲ *verschoben auf 1. November 2021*

Weitsprung – Regel 185.1 (TR 30.1)

- ▲ *Der Wettkampf*
- ▲ 1. Es ist ein Fehlversuch des Wettkämpfers, wenn:
a er beim Absprung (**vor dem Moment zu dem er den Kontakt mit dem Absprungbrett oder dem Boden beendet**) mit irgendeinem Teil seines **Absprungfußes/-schuhs die senkrechte Fläche über** der Absprunglinie **durchbricht**, sei es beim Durchlaufen ohne zu springen oder beim Sprungvorgang, oder.

- ▲ ***Geändert im Juli 2020 und gültig ab 1. November 2021***

- ▲ Empfehlung DLV: kein Plastilin mehr verwenden, sondern nur über Sichtprüfung
- ▲ FK Anlagen u. Geräte □ Methoden zur Überwachung (Bsp. GoPro inkl. Monitor) ist noch in Arbeit
- ▲ Für „normale“ Wettkämpfe besteht die Möglichkeit der Plastilineinlage mit 90 Grad-Winkel oder das „optische“ Übertreten als Tatsachenentscheidung des Obmanns. Im Übrigen bleibt abzuwarten, wie sich die vermeintliche Problematik im Echtbetrieb überhaupt darstellt.

Weitsprung – Kontrolle Vorschlag ÖLV

